

Die CHEMION-Hafenbetriebe arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern unter Verweis auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Zusatzleistungen nicht gelten – den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung, wenn und soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht. Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg sowie auf höchstens 1 Mio. € je Schadensfall bzw. höchstens 2 Mio. € je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist; für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 100.000 € je Schadensfall.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern (AGB-H) durch die Chemion Logistik GmbH (CHEMION) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote und Leistungen der CHEMION betreffend den Hafenumschlag von Flüssigkeiten und Schüttgütern im CHEMPARK an den Standorten Leverkusen (LEV), Dormagen (DOR) und Krefeld-Uerdingen (UER) und werden Bestandteil aller mit dem Auftraggeber hierüber geschlossenen Verträge.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn CHEMION einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, CHEMION hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der CHEMION sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Technische Angaben (z.B. über Maße, Gewichte, Mengen, Typen etc.) sind ebenso wie Zeitangaben für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen) auch bei verbindlichen Angeboten nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht jeweils ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann CHEMION innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot der CHEMION fristgemäß schriftlich angenommen hat oder CHEMION die Bestellung oder

den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch CHEMION braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.

- 2.4 Telefonische oder mündliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch CHEMION.
- 2.5 Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

3 Leistungsumfang

- 3.1 CHEMION erbringt das Laden und Löschen von Binnenschiffen eigenverantwortlich und unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, technischen Regeln, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie mit der angemessenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gemäß den Bedürfnissen des Auftraggebers. Die Wahrnehmung derjenigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, für deren Erfüllung originär der Auftraggeber zu sorgen oder hierzu beizutragen hat, ist individualvertraglich zu vereinbaren.
- 3.2 CHEMION benachrichtigt den Auftraggeber über die Ankunft der Schiffe im Hafen und holt die erforderliche Freigabe des Umschlags durch den Auftraggeber ein. Die Freigabe zum Umschlag erfolgt durch Freischaltung mittels Prozessleittechnik oder durch Freigabe per Fax oder E-Mail durch den Auftraggeber. Von der Freigabe bis zum Ende des Umschlags stellt CHEMION in ihrem Verantwortungsbereich die telefonische Kommunikation zum Auftraggeber sicher.
- 3.3 Die Eintreff- und Abgangszeiten der Schiffe stellt CHEMION an den Auftraggeber auf Wunsch des Auftraggebers zur Verfügung.
- 3.4 Die von diesen AGB-H erfassten Leistungen erbringt CHEMION, soweit nichts anderes vereinbart wird, werktäglich von Montag bis Freitag zwischen 7 und 16 Uhr.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat seine Disposition der im Hafen ankommenden Schiffe an CHEMION rechtzeitig schriftlich zu melden. Die jeweilige Anmeldung gilt als von CHEMION akzeptiert, wenn CHEMION gegenüber dem Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt CHEMION hinsichtlich des Hafenumschlags für Flüssigkeiten die Fließbilder für die Rohrleitungen zwischen Tankschiffanleger und Produktionsbetrieb bzw. -tanklager des Auftraggebers zur Verfügung und nimmt CHEMION mit in den Änderungsdienst für diese Fließbilder auf. Der Auftraggeber beteiligt CHEMION zudem bei der Erstellung von Sicherheitsbetrachtungen für diese Rohrleitungen sowie für weitere Anlagenteile, die Einfluss auf die Umschlagseinrichtungen von CHEMION haben. Beide Vertragspartner stellen – falls erforderlich – die Mitwirkung und Teilnahme an Sicherheitstestaten sicher.

- 4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der von ihm durchgeführte Abtransport seiner Schüttgüter vom Hafen zu den Entladestellen die Umschlagsgeschwindigkeit der Umschlagseinrichtung von CHEMION nicht mindert.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt CHEMION sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen aktuellen Informationen über die zu handhabenden Stoffe und über den bestimmungsgemäßen Umgang mit diesen Stoffen hinsichtlich Arbeitsschutz, Umweltschutz oder sonstigen Gefährdungen rechtzeitig zur Verfügung, u. a. durch Übergabe des jeweils aktuellen produktspezifischen Sicherheitsdatenblattes, Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung etc. Der Auftraggeber informiert CHEMION unverzüglich über Änderungen dieser Informationen.
- 4.5 Der Auftraggeber übergibt CHEMION sämtliche Dokumente, Unterlagen und Beschreibungen, die zur Genehmigung der von CHEMION für den Auftraggeber umzuschlagenden Stoffe erforderlich sind.
- 4.6 Von der Freigabe bis zum Ende des Umschlags stellt der Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich die telefonische Kommunikation zu CHEMION sicher.
- 4.7 Im Falle einer Störung oder Reparatur wirkt der Auftraggeber nach Aufforderung von CHEMION bei der Entleerung/Spülung der Umschlagseinrichtung und der Behandlung des Stoffes mit. Die für die Entsorgung der Stoffe anfallenden Kosten trägt der Verursacher des Schadens.
- 4.8 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Ereignisse (Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Ver- und Entladebetrieb). Dazu benennt jede Partei eine Ansprechstelle. Die weitere interne Kommunikation regeln die Parteien selbst. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Meldungen an behördliche Stellen haben unabhängig von der Information nach diesem Abschnitt durch den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verpflichteten Vertragspartner zu erfolgen.

5 Abfertigungsregeln für die Häfen

- 5.1 Der Disponent des Auftraggebers bucht die Steiger- und/oder Kranbelegungszeiten schriftlich per Mail oder Fax innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeiten beim jeweiligen Hafenkoordinator der Chemion:

LEV Mo. – Do., 06:45 – 15:45 Uhr
Fr., 06:45 – 12:00 Uhr

E-Mail: edgar.ohliger.eo@chemion.de
(Kopie: bodo.oertel.bo@chemion.de)
Fax: 0214/30-33414

DOR Mo. – Do., 06:45 – 15:45 Uhr
Fr., 06:45 – 12:00 Uhr

E-Mail: harald.kaufhold.hk@chemion.de
(Kopie: bodo.oertel.bo@chemion.de)
Fax: 02133/51-22493

UER Mo. – Do., 06:45 – 15:45 Uhr
Fr., 06:45 – 12:00 Uhr

E-Mail: michael.hollerschwandtner.mh@chemion.de
(Kopie: stefan.trottnow.st@chemion.de)
Fax: 02151/88-3369

- 5.2 Der Hafenkoordinator antwortet dem Disponenten des Auftraggebers umgehend, indem er:

- bei freier Kapazität die Reservierung der Umschlagstelle bestätigt;
 - bei belegter Umschlagstelle den Namen und die Telefon-Nr. des Disponenten mitteilt, für den die Umschlagstelle bereits gebucht ist. Außerdem teilt er den nächsten freien Umschlagstermin mit.
- 5.3 Da immer nur ein Schiff pro Umschlagseinrichtung abgefertigt werden kann, werden die Schiffe bei Mehrfachbelegung einer Umschlagseinrichtung in der Regel in der Reihenfolge abgefertigt, in der sie den Hafen erreichen. Trifft ein Schiff nicht wie geplant ein und die darauffolgende Zeit ist bereits durch einen anderen Kunden gebucht, hat das nachfolgende planmäßig eintreffende Schiff Vorrang. Für das verspätet eintreffende Schiff bedeutet dies, dass es je nach Verspätungsdauer nur noch teilweise oder gar nicht mehr vor dem planmäßig erscheinenden Schiff umgeschlagen wird. Der Umschlag verschiebt sich dann auf die nächste frei werdende Zeit. Ist dies der Fall, so informiert der Hafenkoordinator den Disponenten des betreffenden Auftraggebers darüber zeitnah. Treffen mehrere Schiffe nicht planmäßig ein, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der Schiffe umgeschlagen. In allen Fällen können sich jedoch die Disponenten der Kunden untereinander auf eine andere Abfertigungsreihenfolge einigen. Ist dies der Fall, müssen die Disponenten der betreffenden Kunden die neue Abfertigungsfolge schriftlich an den Hafenkoordinator melden.
- 5.4 Alle Änderungen oder zeitlichen Verschiebungen eines bereits gebuchten Schiffes sind im Interesse aller Kunden möglichst zeitnah durch den Disponenten des Auftraggebers an den Hafenkoordinator zu melden.
- 5.5 Fallen aufgrund entsprechender Disposition durch den Auftraggeber Liegegelder an, so trägt diese der Auftraggeber selbst.

6 Anforderungen an die Sicherheitstechnik

- 6.1 Der Auftraggeber setzt nur solche Schiffe ein, die den gesetzlichen Vorschriften und den nachfolgend festgelegten, im CHEMPARK im besonderen Maße erforderlichen Sicherheitsanforderungen an Schiffe entsprechen.
- 6.2 Flüssigkeitsschiffe
- Alle Binnenschifftransporte sind mit Doppelhüllenschiffen durchzuführen. Werden Doppelhüllenschiffe des Typ N eingesetzt, dürfen deren Tanks keinen Bodenauslauf und keine Rohrleitungen unter Deck haben.
 - Für alle brennbaren flüssigen Produkte mit Flammpunkt < 23° C müssen Flammendurchschlagsicherungen pro Einzeltank vorhanden sein. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorladung, sofern das Schiff nicht entgast oder inertisiert ist.
 - Es muss ein in Feinlenzsystem („efficient stripping“) vorhanden sein. Alle Binnenschiffe müssen über ein „NOT-AUS“-System verfügen, mit dem von Land aus die Pumpen an Bord ausgeschaltet werden können. Die Steckverbindung zwischen Schiff und Landanlage zur Abstellung der Schiffspumpe muss gemäß ADNR 9.3.2.21.5 b) und 9.3.3.21.5.d) ausgeführt werden.

- Der Abstand der Anschlussstellen auf dem Schiff zwischen der Flüssig- und Gasphase darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Im Anschlussbereich muss eine ausreichend große Arbeitsfläche mit Absturzsicherung vorhanden sein. Es muss ausreichend Platz zum Abstützen des Verladearms vorhanden sein (ca. 1,50 m vor dem Anschlussflansch bis zur Bordwand, ca. 1 m in Bug- und Heckrichtung über den Anschlussbereich hinaus).
- Die Schiffsanschlüsse müssen in gängigen DIN-Maßen und mindestens in der Nenndruckstufe PN 10 ausgeführt sein. Schiffsseitig dürfen nur geprüfte und der Nenndruckstufe entsprechende Passstücke benutzt werden.
- Zur Vermeidung von Druckstößen dürfen nur Binnenschiffe mit Ventilen, Schiebern oder Klappen mit Getriebe eingesetzt werden. Klappen mit 90-Grad-Schließung und Rasterhaltung sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Gaspendelleitung.
- Werden unterschiedliche Produkte in den Tanks eines Schiffes transportiert, so trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass die Reederei durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen sicherstellt, dass keine Produktverwechslung oder -vermischung stattfindet.
- Die Tank-, Rohrleitungs-, Armaturen- und Dichtungswerkstoffe müssen für den Transport der Produkte geeignet sein. Als Verträglichkeitsreferenzliste gilt die BAM-Liste. Werden als Dichtungen PTFE-Dichtungen verwendet, müssen diese möglichst mit Wellring/Spießblecheinlage eingesetzt werden. Flanschverbindungen auf den Schiffen sind mit einem Spritzschutz zu versehen.
- Entsprechen die von der Reederei im Auftrag des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Schiffe nicht allen vorstehenden Sicherheitsanforderungen, so darf CHEMION das jeweilige Schiff zurückweisen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen CHEMION resultieren. Anfallende Kosten sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

6.3 Schüttgutschiffe

- Die maximale Schiffslänge beträgt 110 m. Dies gilt auch für getrennte Koppelverbände (185 m). Um längere Schiffe zu löschen, ist eine detaillierte technische und genehmigungsrechtliche Prüfung erforderlich. Diese kann durch CHEMION auf Basis einer Anfrage des Auftraggebers mit verbindlichen Angaben (bspw. wie viele Schiffe, mit welcher Länge, ab wann etc.) erfolgen.
- Die maximale Schiffsbreite beträgt 11,4 m.
- Bei allen Schiffen/Leichtern muss eine Leiter zum sicheren Begehen der Laderäume vorhanden, in einwandfreiem Zustand und sicher zu befestigen sein (laut Unfallverhütungsvorschriften).
- Der Laderaum sollte möglichst keine Spanten, überragende Gangborde, etc. haben.
- Der Boden sollte glatt und aus Stahl oder Holz bestehen.
- Bei Schüttgutmotorschiffen hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Kapitän beim Anliegen ständig an Bord und erreichbar ist, um im Gefahrenfall reagieren zu können. Bei Leichtern muss gewährleistet sein, dass ein Schubbootkapitän ständig erreichbar ist und im Gefahrenfall mit einem Schubboot schnell reagieren kann.

- Ein Umschlag von seezugelassenen Schiffen (Kümo's etc.) ist gemäß ISPS-Code nicht möglich.
- Meldestelle für die Schüttgutschiffe/-Leichter bei Eintreffen ist der jeweilige Hafenmeister.

7 Haftung

Die Haftung von CHEMION richtet sich nach den „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (nachfolgend: ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. In ihrer Ziffer 23 sehen die ADSp eine Abweichung von der gesetzlichen Regelhaftung vor.